



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Die privaten Förderschulen erfüllen einen Versorgungsauftrag im Pflichtschulbereich, der nach Art. 129 Abs. 2 Bayerische Verfassung unentgeltlich zur Verfügung stehen muss. Da die Übernahme von Schulgeld im Wege der Eingliederungshilfe aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012 (Az.: B 8 SO 10/11 R) nicht mehr möglich ist, muss eine dauerhaft tragfähige Grundlage geschaffen werden, um den unentgeltlichen Schulbesuch weiterhin zu ermöglichen.

B) Lösung

Die Träger privater Förderschulen erhalten eine verbesserte Schulfinanzierung im Bereich des Personal- und des Schulaufwands, wenn sie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie an öffentlichen Schulen aufnehmen und gewährleisten, dass für diese der Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie des schulischen Ganztagsangebots unentgeltlich möglich ist. Auf Antrag kann ein Härteausgleich gewährt werden, der nicht mehr auf den Personalkostenersatz beschränkt ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Durch die Neuregelung der Finanzierung privater Förderschulen sind nach derzeitigem Stand für die Abdeckung der verbesserten gesetzlichen Finanzierung (Anhebung des Fördersatzes im Schulaufwand und Neuregelung des Personalkostenersatzes) jährliche Kosten i.H.v. 20,1 Mio. € zu erwarten. Für die Gewährung einer freiwilligen pauschalen Leistung zum Ausgleich besonderer Härten ist nach den Planungen der Staatsregierung ein Haushaltsansatz von ca. 10 Mio. € Euro vorgesehen. Über die Höhe der freiwilligen Leistungen entscheidet letztlich der Haushaltsgesetzgeber. Die Finanzierung dieser Leistungen ist mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2016 sichergestellt.

2. Kosten für die Kommunen:

Durch die Änderungen in diesem Gesetz werden den kommunalen Sachaufwandsträgern keine weiteren Verpflichtungen auferlegt. Für die Kommunen entstehen keine weiteren Kosten. Somit ist das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) nicht berührt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:

Es entstehen keine Kosten. Die Neuregelung der staatlichen Förderung privater Förderschulen verbessert die finanzielle Grundlage der privaten Schulträger für den Betrieb dieser Schulen. Durch die neue Förderung werden die Träger in die Lage versetzt, den Besuch von privaten Förderschulen im Grundsatz weiterhin unentgeltlich anzubieten. Damit werden Belastungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern vermieden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 34a eingefügt:
„Art. 34a Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs“.
2. Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs

(1) ¹Der Schulträger erhält:

1. in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 für den notwendigen Personalaufwand eine Vergütung nach den für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nebst einem Zuschlag von 30 v. H., wobei ein pauschaliertes Eintrittsalter
 - a) von 28 Lebensjahren für Lehrkräfte und
 - b) von 22 Lebensjahren für Personal im Sinn des Art. 60 BayEUG, für Pflegekräfte und für schulisches Verwaltungspersonal im Sinn von Art. 2 Abs. 2
 angesetzt wird, sowie
2. in Abweichung von Art. 34 Satz 1 für den notwendigen Schulaufwand einheitlich einen Zuschuss in Höhe von 100 v. H.

²Voraussetzung ist, dass der Träger

1. an Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung der Abrechnung des Schulaufwands, die von der Schulverwaltung angeboten werden, mitwirkt und

2. für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung
 - a) den unentgeltlichen Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie die unentgeltliche Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot ermöglicht,
 - b) bei der Aufnahme und der Entlassung die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Vorschriften anwendet,
 - c) auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG verzichtet und
 - d) eine vorzeitige Entlassung des Schülers nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ausspricht.

(2) ¹Soweit die Leistungen nach diesem Gesetz die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler im Sinn des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können auf Antrag zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige pauschale Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Aufwendungen im Sinn des Satzes 1 sind solche, die in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation der Schulen entstehen. ³Der Schulträger hat die Voraussetzungen nach diesem Absatz darzulegen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.

(3) ¹War eine Schule am 1. August 2015 nicht genehmigt, dann werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ab Genehmigung ohne wesentliche Beanstandung bestanden hat. ²Bis dahin werden die Leistungen nach Art. 33 und 34 gewährt.“

4. In Art. 60 Satz 1 Nr. 12 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Pauschalierung“ die Worte „oder Budgetierung“ und nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „schulbezogen“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil:**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Finanzierung privater Förderschulen infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu verbessern, damit diese auf die Erhebung von Schulgeld verzichten können.

1. Regelungsinhalt

Aufgrund des Vorrangs privater Förderschulen nach Art. 33 Abs. 2 BayEUG besteht kein flächendeckendes Netz an öffentlichen Förderschulen. Die privaten Förderschulen haben damit Versorgungsfunktion im Pflichtschulbereich, der nach Art. 129 Abs. 2 Bayerische Verfassung unentgeltlich zur Verfügung stehen muss. Ein Großteil der privaten Förderschulen erhebt zur Deckung seiner Kosten Schulgeld, das bisher von den Trägern der Eingliederungshilfe übernommen wurde. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012 (Az.: B 8 SO 10/11 R) können die Träger der Eingliederungshilfe kein Schulgeld mehr erstatten. Der Freistaat Bayern hat ab dem Schuljahr 2013/14 die Schulgeldzahlungen der Bezirke sowie ab dem Schuljahr 2014/15 auch der Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Übergangslösung als pauschalierte Leistung direkt an die Träger der Förderschulen übernommen. Um den unentgeltlichen Besuch von Förderschulen im Pflichtschulbereich weiterhin zu ermöglichen, muss eine dauerhaft tragfähige rechtliche Grundlage geschaffen werden. Damit die aufwändige Spitzabrechnung des Schulaufwands abgelöst werden kann, wird derzeit ein Modellversuch zur schulbezogenen Budgetierung des Schulaufwands durchgeführt.

In der Folge erhalten die Schulträger von privaten Förderschulen und privaten Schulen für Kranke, wenn

- gewährleistet ist, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. nach § 2 Krankenhausschulordnung (KraSO) am Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sowie an einem gegebenenfalls vorhandenen schulischen Ganztagsangebot unentgeltlich teilnehmen können,
- diese die Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. der Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 2 KraSO aus dem Einzugsbereich der Schule gewährleisten sowie
- sich dazu bereit erklären, an einem Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung des Schulaufwands teilzunehmen und
- die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandung bestanden hat,

eine weiter verbesserte staatliche Förderung:

- Beim Personalkostenersatz wird auf einen „Musterbeschäftigten mit teilpauschalierter Stufenfestlegung (Altersstufenmodell)“ nach dem Tarifver-

trag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) als neue Berechnungsgrundlage abgestellt. Ein Zuschlag in Höhe von 30 v.H. deckt die Arbeitgeberanteile und weitere Personalnebenkosten ab.

- Zur Förderung des notwendigen Schulaufwands wird in allen Förderschwerpunkten und für Schulen für Kranke der Fördersatz einheitlich auf 100 v.H. festgesetzt bzw. erhöht. Die sehr aufwändige Spitzabrechnung des Schulaufwands soll insbesondere zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten durch ein schrittweise einzuführendes schulbezogenes Budgetierungsverfahren (ausgenommen Baukosten) ersetzt werden.
- Soweit die gesetzlichen Förderleistungen die Aufwendungen des Trägers, die in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation der Schule entstehen, nicht vollständig decken, können daneben auf Antrag des Trägers freiwillig auch pauschalierte Leistungen gewährt werden. Insbesondere sollen damit etwaige auch im neuen Fördersystem verbleibende Härten ausgeglichen werden können. Im Gegenzug entfällt das bisherige Härteausgleichsverfahren, das nach Art. 33 Abs. 3 BaySchFG auf den Personalaufwand beschränkt war.

2. Kosten und Konnexität**a) Kosten für den Staat:**

Der Aufwand für die neue Förderung beträgt jährlich

zur Verbesserung der gesetzlichen Leistungen:

Erhöhung Personalkostenersatz	18,10 Mio. €
Erhöhung der Erstattung	
<u>für den Schulaufwand</u>	<u>2,00 Mio. €</u>

= Laufender Aufwand (aus gesetzlichen Leistungen) gesamt 20,10 Mio. €

zusätzlich für den neuen Härteausgleich als freiwillige Leistung: ca. 10,00 Mio. €

Der laufende Aufwand beträgt damit insgesamt ca. 30,10 Mio. €

Für private Förderschulen, welche die Voraussetzungen für die verbesserte Förderung erfüllen, übernimmt der Freistaat Bayern für schulische Ganztagsangebote den Eigenanteil des Trägers von derzeit noch 5.000,- € pro Gruppe/Klasse. Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von derzeit rund 600.000,- € jährlich.

Die Finanzierung dieser Leistungen ist mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2016 sichergestellt.

Darüber hinaus können für die Erhöhung des Fördersatzes für Baumaßnahmen Mehrkosten entstehen, die Auswirkungen auf das Abfinanzierungsvolumen bzw. die Abfinanzierungszeit haben können.

b) Kosten für die Kommunen:

Die Änderungen verursachen keine zusätzlichen Kosten für die Kommunen. Durch die Neuregelung der Finanzierung privater Förderschulen wird deren Bestand gesichert. Damit werden die Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe und als potentielle Schulaufwandsträger entlastet.

c) Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:

Durch die Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft und die Bürger. Die Neuregelung verbessert die finanzielle Grundlage für den Betrieb von privaten Förderschulen und privaten Schulen für Kranke mit dem Ziel, dass für Schulpflichtige der Besuch privater Förderschulen weiterhin unentgeltlich möglich sein soll.

B) Besonderer Teil:**Zu § 1****(Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)****§ 1 Nr. 1:**

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nrn. 2, 3 (Art. 33, 34a BaySchFG):

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012, Az. B 8 SO 10/11 R, erstatten die Träger der Eingliederungshilfe kein Schulgeld mehr. Der Besuch von Förderschulen muss zur Erfüllung der Schulpflicht unentgeltlich möglich sein (Art. 129 Abs. 2 BV). Aus diesem Grunde erhalten private Förderschulen die Möglichkeit einer verbesserten staatlichen Förderung, wenn sie gewährleisten, dass der Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts und eines gegebenenfalls vorhandenen schulischen Ganztagsangebots für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Schüler im Sinne des § 2 Krankenhausschulordnung unentgeltlich möglich ist. Bei Inanspruchnahme der neuen Förderung bleibt die Erhebung von Schulgeld damit in folgenden Fällen möglich:

- für Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf,
- für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, soweit (z.B. bei Übernahme durch Dritte) gewährleistet ist, dass der Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie das schulische Ganztagsangebot unentgeltlich besucht werden kann und
- für Zusatzangebote (zusätzlich zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht bzw. zum Ganztagsangebot).

Unabhängig davon können sonstige Entgelte wie Materialgeld erhoben werden. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit freiwilliger Leistungen Dritter.

Weitere Voraussetzung für den Erhalt der verbesserten Finanzierung ist, dass der private Träger die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit einem dem Förderschwerpunkt der Schule entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. von Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 2 KraSO aus dem Einzugsbereich der Schule tatsächlich gewährleistet. Dies bedeutet: Der Träger verzichtet auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG und er verpflichtet sich, bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern die für die öffentlichen Förderschulen geltenden Vorschriften anzuwenden sowie eine Aufhebung oder Kündigung des Schulvertrags nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auszusprechen. Nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 BayEUG kann die Schulaufsichtsbehörde Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder der nächstgelegenen geeigneten Förderschule zuweisen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort haben, der von keinem Sprengel einer nach ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in Betracht kommenden Schule erfasst ist. Bei privaten Förderschulen setzt dies grundsätzlich die Zustimmung des Trägers voraus (vgl. Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG). Schulen, die die verbesserte Förderung erhalten wollen, verzichten auf diesen Vorbehalt und stimmen damit der Zuweisungsmöglichkeit von Schülerinnen und Schülern aus ihrem Einzugsbereich mit dem der Schule entsprechenden Förderschwerpunkt zu. Gleichzeitig verpflichten sie sich, sich bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach den Vorschriften zu richten, die für öffentliche Schulen gelten, sowie eine Aufhebung oder Kündigung des Schulvertrags nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auszusprechen.

Für private Förderschulen und Schulen für Kranke, die diese Vorgaben nicht erfüllen, bleibt es bei der bisherigen Finanzierung nach Art. 33 und Art. 34 (ohne die Möglichkeit eines Härteausgleichs nach dem bisherigen Art. 33 Abs. 3).

Die Verbesserung der Förderung für private Förderschulen und private Schulen für Kranke erfolgt in folgenden Bereichen:

- Verbesserungen beim Personalkostenersatz

Zur Verbesserung beim Personalkostenersatz wird die Abrechnungsgrundlage vom sog. „Musterbeamten nach Art. 7 Abs. 2 BaySchFG“ auf einen „Musterbeschäftigten mit teilpauschalierter Stufenfestlegung (Altersstufenmodell)“ nach TV-L umgestellt. Die Stufe wird pauschal nach Lebensalter ermittelt. Pauschales Eintrittsalter ist für Lehrkräfte das 28. Lebensjahr und für weiteres Schulpersonal das 22. Lebensjahr. Auf dieser Basis erfolgt die Festlegung der Erfahrungsstufen. Die jeweiligen Tarifierhöhungen im TV-L werden berücksich-

tigt. Anstelle des bisherigen Versorgungszuschlags in Höhe von 25 v.H. wird ein Zuschlag in Höhe von 30 v.H. gewährt, der die Arbeitgeberanteile und weitere Personalnebenkosten abdeckt.

– Verbesserungen beim Schulaufwand

Nach der bisherigen Regelung des Art. 34 Satz 1 wird der notwendige Schulaufwand für die privaten nichtkirchlichen Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung zu 80 v.H., für die privaten Förderschulen für andere Förderschwerpunkte und alle Förderschulen in kirchlicher Trägerschaft (unabhängig vom Förderschwerpunkt auf der Grundlage von Kirchenverträgen) zu 100 v.H. erstattet. Mit der Neuregelung erfolgt eine Aufstockung auf einheitlich 100 v.H. für alle Förderschulen und Schulen für Kranke, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen von privaten Förderschulen ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzustellen.

Durch ein beschleunigtes Abrechnungsverfahren beim Schulaufwand sollen künftig Zwischenfinanzierungskosten beim laufenden Schulaufwand weitgehend vermieden werden. Hierzu soll dem Träger für jede private Förderschule und Schule für Kranke auf der Basis des in den letzten drei Jahren spitz abgerechneten Schulaufwands ein Jahresbudget zum laufenden Schulaufwand gewährt werden, das in Ausführungsvorschriften noch näher geregelt wird (vgl. § 1 Nr. 4). Eine verwaltungsaufwändige Spitzabrechnung des laufenden Schulaufwands kann damit künftig entfallen.

– Zusätzliche freiwillige staatliche Leistungen (Härteregelung)

Soweit auch die verbesserten staatlichen Leistungen zum Personalaufwand und zum Schulaufwand die notwendigen Aufwendungen des Trägers für Betrieb, Verwaltung und Organisation der Schule (ausgenommen vorschulischer Bereich) nicht vollständig decken, können zusätzlich freiwillige staatliche Leistungen nach Maßgabe der jeweils im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel gewährt werden. Solche Leistungen sollen zunächst vor allem die Träger der Förderschulen erhalten,

die bislang neben den gesetzlichen schulförderrechtlichen Förderleistungen Schulgeldersatz von Trägern der Eingliederungshilfe bzw. Leistungen aus der Übergangslösung erhalten haben, aber auch in anderen Fällen besonderer Härten. Die Leistungen sollen grundsätzlich schülerzahlbezogen pauschaliert werden. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst kann Richtlinien für die Vergabe dieser Leistungen erlassen.

Für Neugründungen von Förderschulen und Schulen für Kranke sollen die zusätzlichen Förderleistungen nach Art. 34a erst nach zwei Jahren einsetzen („Karenzzeit“), da das bestehende Netz öffentlicher und privater Förderschulen und Schulen für Kranke für die Versorgung grundsätzlich ausreichend ist.

Der bisherige Härteausgleich zum Personalaufwand in Art. 33 Abs. 3 entfällt im Hinblick auf die verbesserten staatlichen Förderleistungen nach Art. 34a mit Inkrafttreten der Neuregelung; er wird für das Jahr 2015 im Haushaltsjahr 2016 letztmals abgerechnet.

§ 1 Nr. 4 (Art. 60 BaySchFG):

Aufgrund der Gliederung der Förderschulen in sieben verschiedene Förderschwerpunkte nach Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 BayEUG und der unterschiedlichen Ausprägungen innerhalb der Förderschwerpunkte ist die Einführung von Schulbudgets sinnvoll. Die Abrechnung des Schulaufwands soll insbesondere zur weitgehenden Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten vereinfacht und schrittweise durch eine Budgetierung ersetzt werden. Näheres soll eine Rechtsverordnung regeln; als Ausfluss des modifizierten Konzepts der staatlichen Finanzierung privater Förderschulen (vgl. § 1 Nrn. 2, 3) wird die bestehende Verordnungsermächtigung des Art. 60 Nr. 12 entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

Nach Abschluss der ersten vollständigen Förderperiode wird die neue Förderung mit den Trägerverbänden evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.